Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz über die Militärarbeitsstrafe und die Dienstordnung der Strafkompagnien

Roggenbach, Franz Xaver August von [S.I.], 1850

urn:nbn:de:bsz:31-14366

(droppold Gorskagog v. Boden)

Befet

über bie

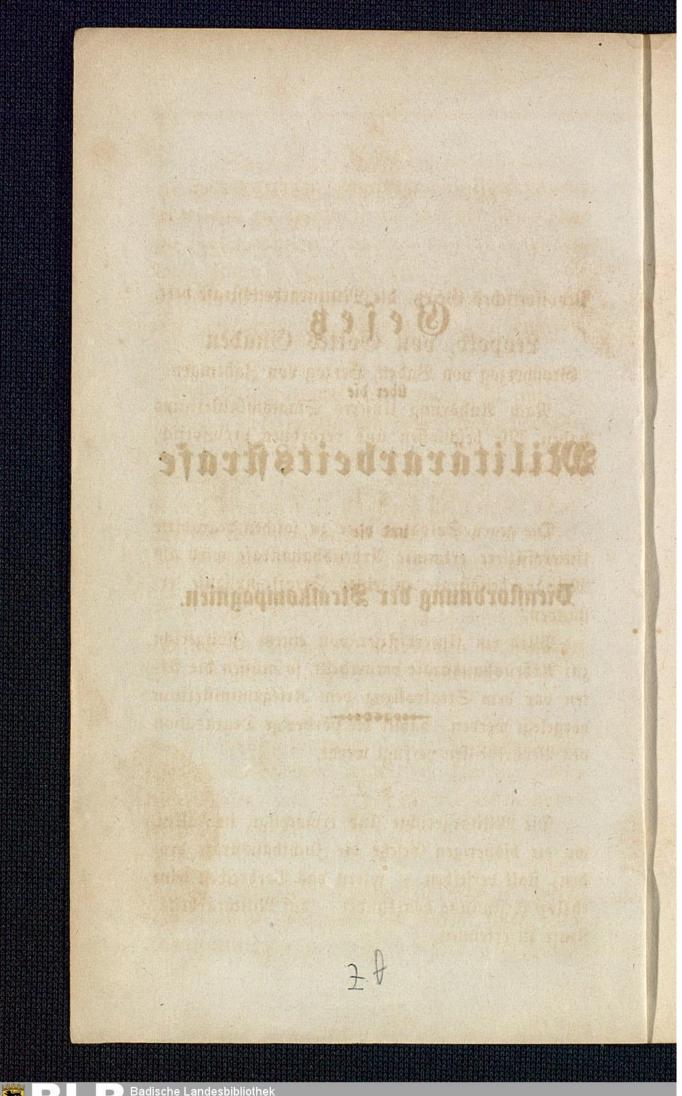
Militärarbeitsstrafe

und bie

Dienstordnung der Straskompagnien.

-0000 CCC-

270



BLE

Badische Landesbibliothek Karlsruhe Provisorisches Geset, die Militärarbeitsstrafe betr.

gen Magge anticigende Anwengung der Dissiplinge

Colbaten und zu folden begrabirte Unieroffigiere.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Bergog von Zähringen.

Nach Anhörung Unferes Staatsminifteriums haben Wir beschloffen und verordnen provisorisch, wie folgt:

§. 1.

Die gegen Soldaten ober zu solchen begrabirte Unteroffiziere erfannte Arbeitshausstrafe wird als Militärarbeitsstrafe in einer Straffompagnie er= fanden.

Wird ein Unteroffizier von einem Zivilgericht zur Arbeitshausstrafe verurtheilt, so muffen die Aften vor bem Strafvollzug bem Rriegsminifterium vorgelegt werben, bamit bie vorherige Degrabation bes Berurtheilten verfügt werbe.

Die Militärgerichte find ermächtigt, in Fällen, wo die bisherigen Gefete die Buchthausftrafe brohen, fatt berfelben - jofern bas Berbrechen feine ehrlose Gefinnung beurfundet - auf Militararbeits= ftrafe zu erfennen. 1 * . Illefing Breis Soldaten und zu solchen begradirte Unteroffiziere, bei welchen die stufenweise bis zum höchsten zuläßi= gen Maaße ansteigende Anwendung der Disziplinar= strafen keinen Erfolg hatte, können auf Antrag ihrer Vorgesetzen durch das Kriegsministerium bis auf zwei Jahre in eine Straffompagnie eingereiht werden.

magningh & now progress, 4.

Die Sträflinge werden regelmäßig in einer in= ländischen oder andern deutschen Festung verwahrt und daselbst zu militärischen oder sonstigen öffentli= chen Zwecken verwendet. Ausnahmsweise können sie auch an andern Orten, wenn sich daselbst die er= forderlichen Einrichtungen treffen lassen, mit beson= derer Bewilligung des Kriegsministeriums zu öffent= lichen Arbeiten verwendet werden.

Die Arbeiten werden in den Sommermonaten während 12, in den Wintermonaten während 10 Stunden unter ftrenger Aufsicht verrichtet.

§. 5.

Sie gehören fortwährend dem Militärstande an, erhalten eine besondere militärische Kleidung, jedoch keine Waffen, und sind den Militärgesetzen untersworfen.

wa die bieberigen Gefried ige Buchtbausftrafe dro

Die Mannschaft ber Straffompagnie ist militä= risch organisirt und unter ben Besehl eines Ofsi= ziers gestellt.

Rach erftanbener Grend tritt ber Beftrafte wie-

Bei Zusammenrottungen gegen die Obern oder die Bedeckung, sowie bei thätlichen Angriffen oder Widersetzlichkeiten gegen solche, hat die Bedeckungs= mannschaft das Recht, ihre Waffen ohne alle Besichränkung anzuwenden.

Gegen Jeden, der einen Fluchtversuch macht, darf, sobald mindestens einmal mit lauter Stimme "halt oder ich gebe Feuer" ohne augenblickliche Folgeleisstung gerufen ist, sofort geschossen werden.

vieles Geletzen norbigers Denimociangen und Min

Leichtere Fälle von Infubordination ober Indisziplin werden mit folgenden Disziplinarstrafen geahndet:

- 1) Verlängerung der Arbeitszeit oder Zuwei= fung besonders lästiger Arbeit,
- 2) schmaler Kost, bestehend aus Wasser und Brod, je am dritten Tage mit warmer Kost wech= selnd, bis zu 4 Wochen;
- 3) bunflem Arreft bis zu 14 Tagen;
- 4) Anschließen an die Wand in stehender Stellung, jedoch innerhalb 24 Stunden nicht län= ger als 4 Stunden.

Diese Strafen (Nr. 1 bis 4) können auch neben einander erfannt werden.

§. 9.

Die in der Straffompagnie zugebrachte Zeit wird nicht in die Dienstzeit eingerechnet.

Nach erstandener Strafe tritt der Bestrafte wies der in seine Truppenabtheilung und zwar in allen Fällen als Soldat ein.

Spinish & St. 10. 100 to the parties

Bei musterhaftem Betragen bes Sträflings fann bas Kriegsministerium auf Antrag bes Kompagniekommandanten die Strafzeit abkürzen.

over ich ande Kepres . 11. Sangenblichten die von

Das Kriegsminifterium erläßt die zum Vollzuge dieses Gesetzes nöthigen Dienstweisungen und Ansordnungen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsmini= sterium, den 9. November 1849.

Leopold.

dried to the country of the first with the country of the country

lung feroin inuerballt 24 Sennoen nicht fan

Diese Strafen (Mr. 1. bis 44 loumen auch nebene

distribution in the configuration of the second

M. v. Moggenbach.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit bes Großherzogs:
Schunggart.

wird nicht in vie Dienstzeit eingerechnet.

emanies, erfannt werben.

Dienstordnung der Straskompagnien.

Die Graffennhagnie ficht, sie veni Genverne

nieuer begiebungeweile ber Kommandaniur ber Ko-

I. Ginrichtung der Straffompagnie und Geschäftsfreis der Beamten derfelben.

S. 1.

Bur Aufsicht und Dienstleiftung sind zu ber Straffompagnie aus ber Linie befehligt:

- 1) 1 Sauptmann,
- 2) Die erforderliche Zahl von Dberleutnauten und Unterleutnanten,
- 3) 1 Dberfeldwebel,
- 4) bie nöthige Zahl von Feldwebeln,
- 5) die erforderliche Zahl von Korporalen,
- 6) 1 bis 2 Tambours. Außerdem sind berselben zugetheilt:
 - 7) 1 ober mehrere Beiftliche,
 - 8) 1 Auditor,
- 3ur Fubrung ber afonomischen Argt. 11(Coer

nie neinenmundeingegman, mes inen eingagman.

Die in die Straffompagnie eingereihten Sträflinge werden in Korporalschaften von 10—15 Mann eingetheilt.

Je 2 Korporalschaften ist ein Feldwebel, je 2 Feldwebelschaften 1 Leutnant in der Regel vorgesetzt.

S. 3.

Die Straffompagnie steht zu dem Gouverne= ment, beziehungsweise der Kommandantur der Fe= stung, in welcher sie steht, in demjenigen Verhältniß, welches für die Truppenabtheilungen der Besatzung in dem Festungsreglement vorgeschrieben ist.

S. 4.

Der Hauptmann ist der Kommandant der Kom= pagnie und steht derselben in disziplinarischer und ökonomischer Beziehung vor.

Ihm liegt, neben den ihm als Kompagniefom= mandanten im Allgemeinen zukommenden Pflichten, insbesondere ob:

- 1) nach den Arbeitsanforderungen der Genieund Artillerie-Direktion des Plates (§. 32) den Sträflingen paffende Arbeiten anzuweisen,
- 2) die Behandlung der Sträflinge und beren Arbeiten zu überwachen.

S. 5.

Bur Führung der ökonomischen Geschäfte der Kompagnie steht dem Kompagniekommandanten ein Verwaltungsrath zur Seite, welchem die gleichen Obliegenheiten und Besugnisse, wie den Verwaltungsräthen der Truppenkörper, zukommen.

herre Respondition of the distriction of the fire of t

Der Verwaltungsrath besteht aus:

1) bem Kompagniefommandanten,

- 2) bem älteften Kompagnieoffizier,
 - 3) bem Rechnungsführer.

Ist der älteste Kompagnieoffizier zugleich Rech= nungöführer, so ist der Nächstälteste Mitglied bes Verwaltungsraths.

S. 7.

Die Oberleutnante und Leutnante haben die ihnen nach den Dienstvorschriften als Zugskomsmandanten zukommenden Obligenheiten in Bezug auf die ihnen unterstellten Feldwebelschaften, sowie die für die Kompagnieosstziere vorgeschriebenen Berspslichtungen in Bezug auf die Strafkompagnie.

Insbesondere liegt ihnen die obere Beaufsichtis gung ihrer Abtheilungen, sowie überhaupt größerer Sträflingsabtheilungen bei der Arbeit ob.

extravertible others. S. S. common que

Einer von den der Kompagnie zugetheilten Oberleutnanten oder Leutnanten ift zugleich Rechenungsführer derselben, und hat den Dienst eines solchen nach den hierüber in den Dienstvorschriften gegebenen Bestimmungen zu versehen.

Der Dberfeldwebel ift hierbei fein Behülfe.

S. 9.

Der Oberfeldwebel hat die ihm, als solchem, nach den Dienstvorschriften zukommenden Verpflich= tungen und muß sich überdies den ihm von dem Rechnungsführer übertragenen Verrichtungen unterziehen.

gast during unification of all the officer

Die übrigen Unteroffiziere haben die ihnen nach den Dienstvorschriften als Kompagnieunteroffi= ziere und Kommandanten ihrer Feldwebelschaften und Korporalschaften zukommenden Obliegenheiten.

Dieselben haben überdies die Pflicht der Ueber= wachung der Sträflinge bei der Arbeit nach den An= ordnungen des Kompagniekommandanten.

S. 11. Mondmon old ray and

vorgeschriebenen Der

Der Garnisonsprediger hat neben ber Paftoration der Sträflinge durch Besuche bei denselben auf ihre moralische Besserung hinzuwirken.

§. 12.

Der zur Kompagnie beschligte Militärarzt hat neben der Behandlung der Kranken die Sträfslinge in sanitätspolizeilicher Hinsicht zu überwachen und deshalb zeitenweise die Schlafs und Arbeitsträume, sowie die Orte, wo die Sträflinge im Freien arbeiten, zu besuchen.

II. Giustellung in die Strafkompagnie.

§. 13.

Der zur Militärarbeitöstrafe Verurtheilte wird, sobald ihm das mit der Bestätigung versehene Ur= theil eröffnet, beziehungsweise das Urtheil rechtskräf= tig geworben ift, an ben Kompagniekommandanten abgeliefert und von diesem der Strafkompagnie zu= gewiesen.

S. 14.

Bugleich mit ben Verurtheilten ift einzuliefern :

- 1) eine Abschrift des Urtheils, und zwar, wenn das Urtheil von einem Kriegsgerichte erging, mit der erfolgten Bestätigung, wenn es von dem Zivilgericht erging, mit einem gerichtlichen Zeugniß über dessen Rechtskraft;
- 2) eine Grundliste mit Auszug aus der Straf-
 - 3) eine ausführliche Darstellung ber Eigenschaften und bes Karafters bes Verurtheilten burch dessen Kompagnie- (Schwadrons-, Batterie-) Kommandanten.

Wo dies erforderlich scheint, kann der Kom= mandant der Straffompagnie auch die Ein= sicht der Untersuchungsaften verlangen.

S. 15.

Für jeden Sträfling werden besondere Personalsaften angelegt, in welche die im §. 14 bemerkten Urfunden geheftet und die spätern Beobachtungen über den Sträfling, namentlich die ihm zuerkannten Belohnungen und Strafen eingetragen werden.

Diese Aften werden von dem Kompagniekoms mandanten beaufsichtigt, stehen jedoch den Geistlichen und dem Arzte der Strafkompagnie stets zur Eins sicht offen.

minatunminalsingagies. 16. na . hi nagrausg gie

Der Sträfling wird vor dem Eintritt in die Kompagnie durch den Arzt untersucht. Zeigt sich, daß er wegen seiner Körperbeschaffenheit sich zur mislitärischen Arbeitsstrafe nicht eigne, so ist hiervon durch den Kompagniekommandanten sosort dem Kriegsministerium Meldung zu machen.

S. 17.

Alle Werfzeuge, welche dem Sträfling zur Entweichung oder Widersetlichkeit dienen können, alle werthvollen Effekten und das bei ihm vorgefundene Geld werden sicher, und zwar das Geld in der Kompagniekasse hinterlegt.

Der Betrag des hinterlegten Geldes wird im Abrechnungsbuch (§. 53) des Sträflings vorgemerkt.

not sto discomment \$.118. Stray the confess Schlot

Sodann wird der Sträflling mit der Dienstord= nung (§. 23 — 39) befannt gemacht und ihm die Kriegsartifel vorgelesen.

III. Sonderung der Sträflinge.

abere ben Straftung nicht is der hier guertammen

Die moralisch bessern Sträflinge sind von den verdorbenen möglichst abzusondern, und sowohl in der Kasernirung, als bei der Arbeit, soweit es die Lokalitäten gestatten, getrennt zu halten.

§. 20.

Sträflinge, welche in die zweite Klaffe eingestellt wurden, können bei fortgesettem guten Betragen durch den Kompagniekommandanten in die erste Klasse versetzt, bei schlechtem Betragen zurückgesetzt werden.

S. 21.

Die Sträflinge der ersten Klasse werden bei der Kasernirung und Arbeit, soweit es die Verhältnisse gestatten, begünstigt und im Allgemeinen mit mehr Vertrauen behandelt. Sie sind an jedem Mittwoche Nachmittag von der Arbeit dispensirt.

S. 22.

Den Sträflingen der ersten Klasse können bei schlechter Aufführung durch den Kompagniekommandanten die Vergünstigungen des S. 21 entzogen oder solche in die zweite Klasse versetzt werden.

IV. Anfficht über die Sträflinge und deren Bewachung.

nd magning anymous. 23. supposed and pump

Die Sträflinge werden in den Kasematten der Festung oder andern nach Art der Gefängnisse einsgerichteten Räumen verwahrt. Sie müssen getrennt von den übrigen Truppen kasernirt, und jede der beiden Klassen unvermischt mit der andern untersgebracht werden.

S. 24.

Jedem Zimmer ist ein Zimmerkommandant aus der Zahl der Korporale vorgesetzt und ein aus der Zahl der Sträflinge durch den Kompagniekommans danten ausgewählter Stubenältester beigegeben.

S. 25.

Die Zimmer-Kommandanten haben darüber zu wachen, daß das Zimmer stets geschlossen gehalten werde und kein Sträfling dasselbe ohne ihre Genehmigung und Aufsicht verlasse.

\$. 26. de and not antique and

Die Sträflinge haben fich in ihren Gemächern ruhig und anständig zu verhalten.

Das Singen unsittlicher Lieder, unsittliche Gespräche und die gegenseitige Mittheilung begangener Verbrechen ist strengstens zu untersagen.

§. 27.

Ein Briefwechsel der Sträflinge mit ihren Verwandten und Bekannten ist nur unter Genehmis gung des Kompagnie-Kommandanten, welchem die ankommenden und abgehenden Briefe zur Durchsicht vorgelegt werden, gestattet.

Besuche darf der Sträfling nur in seinen Freistunden mit Genehmigung des Kompagnie-Kommandanten und im Beiseyn eines von ihm hierzu befehligten Offiziers oder Unteroffiziers empfangen.

§. 28.

Dem Kompagnie-Kommandanten wird durch die Festungs-Kommandantschaft täglich eine hinreichende Bedeckungsmannschaft zur Bewachung der Sträflinge bei der Arbeit zur Verfügung gestellt.

§. 29.

Die Bedeckungsmannschaft, welche zur Verfügung des mit der Aufsicht über die Strafarbeiter beauftragten Unteroffiziers steht, hat ihre Gewehre jeweils vor dem Abmarsche in Gegenwart der Sträflinge scharf zu laden.

Sie ift während der ganzen Dauer der Arbeit gegenwärtig und begleitet die Abtheilung wieder zurück.

Sie hat die besondere Obliegenheit, das Entweichen der Sträflinge oder Zusammenrottungen derselben zu verhindern.

Me mi marrar notes \$. 30.

Bei Zusammenrottungen gegen die Obern ober die Bedeckung, so wie bei thätlichen Angriffen oder Widersetzlichkeiten hat die Bedeckungsmannschaft das Necht, ihre Waffen ohne alle Beschränkung anzuswenden.

Gegen Jeden, der einen Fluchtversuch macht, darf, sobald mindestens einmal "halt oder ich gebe Feuer" ohne augenblickliche Folgeleistung gerufen ist, sofort geschossen werden.

V. Beschäftigung ber Sträflinge.

S. 31. Herrich Bernfiel ald

Zu den Arbeiten, zu welchen die Sträflinge ansgehalten werden sollen, gehören alle Bauarbeiten an den Festungswerken, vorzugsweise die Erd= und Pstanzungsarbeiten, ferner die Reinigung der Festungsgräben und Planirung der Wälle, Materialien= Transporte, Umstapelung der Vorrathshölzer, Absichaufelung des Schnees von den Gewölben und Gebäuden und andere derartige den Soldaten nicht herabwürdigende Arbeiten.

Bei übler Witterung und an falten Wintertasgen sind die Sträflinge in bedeckten Räumen mit Puten von Gewehren, Transport von Material, Kleinmachen und Setzen des ärarischen Holzes, Reisnigen der Zeughäuser und dergl. zu beschäftigen.

§. 32.

Die vorzunehmenden Arbeiten werden im Allgemeinen für jede Woche von der Genie= und Artillerie=Direktion des Plates dem Kompagnie=Kom= mandanten bezeichnet, welcher darnach den Arbeitsplan entwirft.

Bei der Zutheilung der Arbeit find der Straf= zweck und die Persönlichkeit der Sträflinge besonders im Auge zu behalten, namentlich Diejenigen, welche hierzu Anlagen zeigen, zu Bauhandwerkern heran= zuziehen.

schiffing sid and projects. 33. white the and

Sträflinge, welche ein Handwerk erlernt haben, burch beffen Ausübung Bedürfnisse für die Strafstompagnie befriedigt werden, dürfen durch den Komspagnie-Kommandanten hierzu verwendet werden.

S. 34.

Bei Zutheilung der Arbeit kann einzelnen Korporalschaften durch den Kompagnie=Kommandanten ein bestimmtes Tagwerk übertragen werden.

Nach Vollendung des Tagswerfs kann der Korporalschaft das Einrücken vor dem Schlusse der gewöhnlichen Arbeitsstunden gestattet werden.

§. 35.

Deffentliche Arbeiten an Zivilbauten ober außer= halb des Festungs=Rayons können nur mit Geneh= migung des Kriegsministeriums den Sträflingen übertragen werden.

§. 36.

Die Arbeiten der Sträflinge werden schweigend verrichtet. Auch beim Aus- und Einrücken muß Stillschweigen beobachtet werden.

§. 37.

Wenn wegen übler Witterung ober wegen der kurzen Tage nicht die vorgeschriebene Stundenzahl mit öffentlichen Arbeiten eingehalten werden kann, deßgleichen an Sonn= und Feiertagen, sollen die

Sträslinge mit Vorlesung religiöser und die sittliche Besserung fördernder Schriften, Unterricht im Lesen, Schreiben, Nechnen, sowie an Werktagen mit Handsarbeiten zu ihrem eigenen Vortheil beschäftigt werden.

§. 38.

Der Kompagnie=Rommandant bestimmt im Ein= vernehmen mit dem Geistlichen die Arten der Neben= beschäftigungen (§. 37) und die vorzulesenden Schriften.

§. 39.

An einem Nachmittag in jeder Woche werden die Sträflinge zu militärischen Uebungen angehalten.

Dieselben umfassen das Ererzieren ohne Gewehr, und haben den Zweck, dem Sträfling die militäris sche Haltung und Pünktlichkeit zu bewahren.

VI. Disziplinar : Berhältniffe.

§. 40.

Der Kompagnie=Kommandant hat im Allge= meinen die in den Dienstworschriften einem Batail= lons=Kommandanten zugetheilten Befugnisse, über= dies gegenüber den Sträflingen die volle, im §. 8 des Gesetzes vom 9. November d. J. festgesetzte Strafgewalt.

edbourgants aurastra \$. 41. sie resta Spain un rus

Die Oberleutnante und Leutnante haben gegen die ihnen untergebenen Unteroffiziere und Spielleute bie ihnen nach ihrer Charge ben Dienftvorschriften gemäß zufommenben Befugniffe.

Gegenüber ben Sträflingen haben fie folgenbe

Strafbefugniß:

1) Schmälerung ber Roft während 6 Tagen;

2) Zuerkennung von Dunkelarreft bis zu 3 Tagen.

Von jedem Straferkenntniß ist dem Kompagnies Kommandanten Weldung zu erstatten, dem das Recht zusteht, die Strafe nach Ermessen zu schärfen oder zu milbern.

§. 42.

Den Unteroffizieren stehen gegen die ihnen untergebenen Unteroffiziere und Spielleute die in den Dienstvorschriften festgestellten Befugnisse zu.

Begenüber ben Straflingen barf:

- 1) der Oberfeldwebel schmale Kost bis zu 3 Ta= gen und dunkeln Arrest bis zu 24 Stunden,
- 2) ber Feldwebel schmale Roft bis zu 2 Tagen,
- 3) der Korporal schmale Kost bis zu 1 Tage er-

Von jedem Straferkenntniß ist auf dem Dienst= weg Meldung zu erstatten. Dem Kompagnie=Kom= mandanten steht gleichfalls das Necht der Straf= schärfung und Milderung (§. 41) zu.

S. 43.

Dem Kompagnie=Kommandanten steht die Be= fugniß zu, einzelnen Strafgefangenen für besonders gutes Betragen Begünstigungen einzuräumen, na= mentlich ihnen Anschaffungen aus ihren Ersparnissen zu gestatten, leichtere Arbeiten zu überweisen ober die Arbeitszeit zu verkurzen.

§. 44.

Wird die Festung vom Feinde eingeschlossen und belagert, so kann der Festungs-Kommandant dies jenigen Sträflinge, welche sich durch ihr Betragen dazu eignen, bewaffnen und bei den Besatzungstrupspen einstellen.

§. 45.

Anträge auf Begnadigung von Sträflingen wes gen musterhaften Betragens stellt ber Kompagnies Kommandant.

Im Falle des §. 44 fann jedoch auch der Festungskommandant Sträflinge wegen bewiesener Tapferkeit unmittelbar bei dem Kriegsministerium zur Begnadigung empfehlen, und sie bis zu erfolgter Entschließung vom Wiedereintritt in die Straffomspagnie entbinden.

VII. Befleibung ber Sträflinge.

§. 46.

Die Rleibung ber Sträflinge befteht aus

- 1) einer Aermeljacke von blauem Tuch mit Kragen von gleicher Farbe und rother Kragen=Patte;
- 2) Hosen von grauem oder blauem Tuche, im Sommer von grauer Leinwand;
- 3) einer Dienstmute von blauem Tuche.

per la company de la company d

Die Sträflinge ber zweiten Klasse haben keine Patte an bem Kragen, dagegen am linken Oberarm einen weißen Tuchstreifen.

S. 48.

Für den Winter erhalten die Sträflinge tuchene Fäuftlinge und Mäntel.

§. 49.

Das Tragen von Medaillen und andern Chrenzeichen ist während der Dauer der Strafzeit, auch wenn deren Verlust gerichtlich nicht ausgesprochen wurde, verboten.

VIII. Berpflegung ber Sträflinge.

berten stettede aus Buttes. 50. de bestehnus betelliget

Die Sträflinge erhalten bas Kleinmonturgeld, die vorschriftsmäßige Brodportion und Verköftigung, bestehend aus

- 1) Morgens und Abends einer Suppe,
- 2) Mittags einer Suppe und einem nahrhaften Gemuse, auch zweimal in jeder Woche der gewöhnlichen Fleischportion.

S. 51.

Die Reinigung ber Wäsche, sowie zweimaliges Rasiren in jeder Woche wird für dieselben aus Staatsmitteln bestritten.

§. 52.

Sträflingen der ersten Klasse, welche sich mindes stens ein halbes Jahr lang durch Fleiß und ordnungsmäßiges Betragen besonders ausgezeichnet haben, kann für die Dauer ihrer guten Aufführung auf Antrag des Kompagnie-Kommandanten durch das Kriegsministerium eine monatliche Gage zuge-wiesen werden, welche 18—36 fr. und wenn sie als wirkliche Handwerker arbeiten bis zu 1 fl. beträgt.

§. 53.

Ueber das Verdienst führt der Rechnungsführer (§. 8) die Verrechnung.

Für jeden Sträfling wird ein eigenes Abrech= nungebuchlein angelegt.

§. 54.

Die Sträflinge können über die Hälfte ihres Werdienstes zur Anschaffung mit der Dienstordnung verträglicher Genüsse, z. B. Tabak, besserer Kost, Wein oder Bier, oder zur Unterstützung ihrer Fasmilie verfügen.

Die Ausgaben werden von dem Kaffenverwalter für den Sträfling bestritten und im Abrechnungs= büchlein angemerkt; dagegen ist nicht gestattet, dem Sträfling baares Geld in die Hand zu geben.

IX. Rrankenpflege.

§. 55.

Die ärztliche Behandlung und Berpflegung

erfrankter Sträflinge geschieht im Garnisonsspital in abgesonderten, gegen das Entweichen hinreichend gessicherten Räumen.

nachburg be an labour \$. 56. 4 by the store of the

Wird der Sträfling von einer unheilbaren oder während der Dauer seiner Strafzeit voraussichtlich nicht zu heilenden Krankheit befallen, oder wird er durch seine Krankheit zum fernern Militärdienst oder zur Verrichtung von Militärstrafarbeiten untauglich, so ist hiervon dem Kriegsministerium zum Zwecke der Entlassung des Sträflings aus der Straftompagnie und etwaiger Anordnung einer Strafverwandlung Anzeige zu machen.

X. Entlaffung aus der Straffompagnie.

S. 57.

Der Sträfling, welcher seine Strafe abgebüßt hat oder begnadigt worden ist, wird unter Zustellung eines von dem Kompagnie-Kommandanten ausgestellten Entlassungsscheines und einer Marschroute entlassen.

Er wird nicht weiter als Arrestant behandelt und erhält die üblichen Etapengelber.

§. 58.

Zuvor wird mit dem Entlassenen abgerechnet und ihm sein Guthaben, sowie die sonstige, ihm bei seinem Eintritt abgenommene Habe gegen Quittung zurückgestellt.

ni dalluganding and mi §. 59. a committee recomment

Der Kompagnie=Kommandant macht von jeder Entlassung sofort der Festungskommandantschaft und dem Kommando des Truppentheils, zu welchem der Entlassene gehört, Anzeige.

Dem Lettern wird zugleich Mittheilung über bas Betragen bes Entlaffenen und die von ihm erlittenen Strafen gemacht.

XI. Schlußbestimmung.

§. 60.

That Sales and Sales a

Die oberste Leitung und Aufsicht über die Strafstompagnie steht dem Kriegsministerium zu, welches zeitweise Bisitationen derselben anordnen wird, und an welches der Dienstweg von dem Kompagnies Kommandanten unmittelbar geht.

nauthful grand find the ustran kilone distribution



the lost thin contribute come bis faultige, than but